



Beiblatt zur Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Solche begründete Ausnahmen können sein:

- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen (z.B. Übertrittsprüfung o.ä.) oder speziellen Ausbildungen
- Feiertage verschiedener Religionen
- **einmalige** Familienereignisse (z. B. Treffen mit einem Elternteil, das im Ausland arbeitet, Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnisse naher Verwandter).

Dem Ansuchen auf Freistellung für solche begründete Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen (z.B.: Anmeldebestätigung für Veranstaltungen).

Keine ausreichende Begründung stellen dar (Beispiele):

- Der (Familien-)Urlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt eine Stornogebühr bezahlen
- Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
- Urlaube in der Vorsaison sind billiger.
- In der letzten Schulwoche „.... geschieht ohnehin nichts mehr“.
- Er/sie hat einen Urlaub (Flug...) geschenkt bekommen.

Weitere Hinweise:

Grundsätzlich wünscht der Schulqualitätsmanager auch keine Beurlaubung vom Unterricht für Schüler/innen, die in einem oder mehreren Fächern gefährdet sind. Weiters sollen auch nach Möglichkeit keine Freistellungen an Tagen mit Leistungsfeststellungen (Schularbeiten u.a.) gewährt werden.

Für Fragen stehen Ihnen Klassenvorstand/Klassenvorständin oder die Schulleitung gerne zur Verfügung!